

## **Treuhandvertrag**

über die Errichtung der treuhänderischen

### **Bettina-Kattermann-Stiftung**

zwischen

Frau Dr. Vera Kattermann, Nollendorfstr. 20, 10777 Berlin

- nachstehend Stifterin -

und

der Stiftung Asienhaus, Hohenzollernring 52, 50672 Köln

- nachstehend Stiftungsträger -

Die Stifterin hat mit heutigem Datum die „Bettina-Kattermann-Stiftung“ gegründet.

Aus diesem Anlass überträgt die Stifterin das Stiftungsvermögen, dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft und der dazu gehörenden Anlage ergibt, auf die Stiftung Asienhaus in treuhänderischer Verwaltung mit dem Auftrag,

Bildung und Ausbildung und die Förderung der gesundheitlichen Versorgung in Myanmar/Burma durch die Gewährung von Stipendien für ein Medizinstudium bzw. ein Studium im Bereich Gesundheitswesen für Studierende aus Burma/Myanmar zu fördern.

Die Verwaltung der Bettina-Kattermann-Stiftung richtet sich nach der beigefügten Satzung und der Förderung der in der Satzung genannten Maßnahmen.

## **Treuhandverwaltung**

- 1) Die Stiftung Asienhaus verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- 2) Die Stiftung Asienhaus fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Derr Bericht soll bis zum 30.6. des folgenden Jahres vorliegen.
- 3) Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- 4) Die Bettina-Kattermann-Stiftung erstattet der Stiftung Asienhaus jährlich die anfallenden Leistungen. Es wird eine Vergütung von 1500 Euro/Jahr vereinbart.

- 5) Bei Erhöhung oder Verminderung des Stiftungsvermögens beläuft sich die an die Stiftung Asienhaus zu erstattende Verwaltungskostenpauschale auf jeweils 0,75% der gesamten Stiftungssumme, mindestens jedoch 750,00 Euro.
- 6) Nach Ablauf der Vertragsdauer kann bei Verlängerung des Vertrages über eine Anpassung der Verwaltungskostenpauschale entschieden werden.

### **Vertragsdauer**

- (1) Der Treuhandvertrag wird auf eine Zeit von fünf Jahren geschlossen, beginnend im Monat der Vertragsunterzeichnung und endend mit dem 31. des Monats im Jahr 2018.
- (2) Der Treuhandvertrag verlängert sich automatisch um weitere zwei Jahre, sofern keine ordentliche Kündigung erfolgt, die sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit zu erfolgen hat.

### **Widerruf und Kündigung**

- (1) Eine außerordentliche Kündigung ist aus wichtigen Gründen möglich. Wichtiger Grund ist beispielsweise die Insolvenz des Treuhänders oder dessen Untätigkeit.
- (2) Im Fall des Widerrufs oder der Kündigung des Treuhandverhältnisses ist das Stiftungsvermögen an einen anderen Treuhänder zu übertragen. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter oder seine Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

### **Änderungen des Treuhandvertrages**

Im gegenseitigen Einvernehmen von Stifterin und Stiftung Asienhaus kann diese Vereinbarung modifiziert oder geändert werden. Die Änderung der Vereinbarung muss schriftlich niedergelegt werden.

Berlin, den

Köln, den

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Vera Kattermann)

(Stiftung Asienhaus)

\_\_\_\_\_

(Stiftung Asienhaus)\*